

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 11.05.1988  
gem. § 2 Abs 1 BauGB die Aufstellung /  
Anderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Dieser Beschluß wurde am 30.08.88  
öffentlich bekanntgemacht.

am 12.09.90 / 20.03.91 gem. § 10  
BauGB als Satzung beschlossen.

### 2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem § 3 Abs 1 BauGB  
wurde am 12.09.88 / in der Zeit vom  
— bis — durchgeführt.

### 5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem § 11 Abs 1  
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg  
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg  
hat das Anzeigeverfahren gem § 11 Abs 3  
BauGB durchgeführt und mit Verfügung  
vom 24.01.1992 Az 22/2511.2-18/180  
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-  
vorschriften geltend gemacht werden.

### 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 30.08.89  
die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfs gem § 3 Abs. 2  
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,  
öffentlicher Bekanntmachung hat der  
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und  
Begründung in der Zeit vom 14.05.90  
bis 15.06.1990  
öffentlich ausgelegt.

### 6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-  
lichen Bekanntmachung über die Durch-  
führung des Anzeigeverfahrens gem § 12  
BauGB am 12.03.1992 rechtsverbindlich.

### 4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 17.03.1992



## BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen  
des § 1 der Planzeichenverordnung vom  
30.07.1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 23.10.1991



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich  
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen  
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates  
vom 20.03.1991

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 24.10.1991

